



---

## Reglement über die Information der Öffentlichkeit und den Daten- schutz

vom 18. Juni 2008

---

Der Stadtrat Zofingen- gestützt auf § 36 des Gemeindegesetzes - be-  
schliesst:

### A. Amtliche Informationen

#### § 1

<sup>1</sup> Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung über Entscheide  
und Beschlüsse von allgemeinen Interessen.

<sup>2</sup> Die Informationspflicht gilt für Behörden und Verwaltungsstellen.

#### § 2

<sup>1</sup> Die Stabsdienste sind die für die Information der Bevölkerung verant- Informationsstelle  
wortliche Informationsstelle.

<sup>2</sup> Die Verwaltungsabteilungen und die stadträtlichen Kommissionen stel-  
len ihre Informationen der Stabsstelle zu.

#### § 3

Der Leiter oder die Leiterin Stabsdienste bzw. die medienbeauftragte Medienbeauftragte  
Person Person

- a) plant und koordiniert die amtliche Information der Behörden und der  
Verwaltung;
- b) berät und unterstützt Behörden und Verwaltung in Informations- und  
Kommunikationsfragen;
- c) vermittelt und pflegt die Kontakte zu den Medien.

## § 4

Informationsmittel

<sup>1</sup> Der oder die Medienbeauftragte der Stadt gibt Medienmitteilungen, allenfalls mit zusätzlichen Unterlagen, über die Verhandlungen der Behörden heraus.

<sup>2</sup> Die Leiterinnen oder die Leiter der Verwaltungsabteilungen können nach vorgängiger Orientierung der Stabsdienste und im Einvernehmen mit dem Ressortvorsteher bzw. der Ressortvorsteherin Medienkonferenzen durchführen. Medienkonferenzen, die den Zuständigkeitsbereich der Verwaltungsabteilungen überschreiten, sind mit dem Stadtammann abzusprechen. Der oder die Medienbeauftragte koordiniert die Termine und lädt ein.

## § 5

Publikationsorgan

<sup>1</sup> Der Stadtrat bestimmt gemäss § 25 Abs. 1 GO das amtliche Publikationsorgan der Stadt Zofingen.

<sup>2</sup> Die Stadt kann amtliche Informationen im Internet veröffentlichen.

## B. Zugang zu amtlichen Dokumenten

### § 6

Anwendbares Recht

Das anwendbare Recht und das Verfahren richten sich nach dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen sowie nach der dazugehörigen Verordnung.

### § 7

Entgegennahme  
des Gesuches

<sup>1</sup> Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten kann mündlich oder schriftlich bei der Stadtkanzlei gestellt werden. Die Dokumente sind hinreichend genau zu bezeichnen.

<sup>2</sup> Die Stadtkanzlei leitet das Gesuch an diejenige Behörde oder Verwaltungsstelle weiter, welche das Dokument zuletzt bearbeitet hat.

Entscheid

<sup>3</sup> Über die Gewährung des Zugangs entscheidet diejenige Instanz (Behörde oder Verwaltungsstelle), welche das Dokument zuletzt bearbeitet hat. Bei Verwaltungsstellen (Bereiche oder Abteilungen) ist dies die Leiterin bzw. der Leiter im Einvernehmen mit dem Ressortvorsteher bzw. der Ressortvorsteherin.

<sup>4</sup> Die Stadtkanzlei ist jeweils mit einer Kopie des (schriftlichen) Entscheides zu bedienen.

## C. Archivgut

### § 8

Der Zugang zum Archivgut (Stadtarchiv) wird separat geregelt (Archiv- Zugang zu Archivgut reglement).

## D. Datenschutz

### § 9

Die Datensicherheit, das Bekanntgeben von Daten, das Register der Datensammlungen und die Rechte der betroffenen Personen richten sich nach den übergeordneten Bestimmungen. Grundsatz

## E. Gebühren

### § 10

Die Gebühren richten sich nach den Bestimmungen in § 40 Abs. 2 IDAG bzw. § 22 VIDAG. Grundsatz

## F. Schluss- und Übergangsbestimmungen

### § 11

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Stadtrat am 18. Juni 2008 genehmigt und tritt am 1. Juli 2008 in Kraft. Inkrafttreten

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Datenschutzreglement für die Verwaltungen und Betriebe der Stadt Zofingen vom 22. August 1984 aufgehoben.

Zofingen, 18. Juli 2008

STADTRAT ZOFINGEN

Der Stadtammann

*Hans-Ruedi Hottiger*

Der Stadtschreiber

*Arthur Senn*